

# TRANSCENDENTALE APPERZEPTION

Gottfried Seebaß, Freie Universität Berlin

1. Kants Begriff der "transzendentalen Apperzeption" ist in doppelter Hinsicht problematisch. "Apperzeption", Selbstbewußtsein, ist schon für sich genommen ein klärungsbedürftiges Phänomen, von dem mehr noch als von der Zeit Augustins Diktum gilt, daß wir es 'kennen', ohne es auf Fragen hin explizieren zu können. Noch undurchsichtiger aber erscheint die begriffliche Differenzierung, auf die das Adjektiv "*transzendental*" verweist. Wenn es schwierig ist, ein Phänomen zu verstehen, mit dem wir zumindest in der alltäglichen Erfahrung vertraut sind, gilt dies natürlich erst recht für ein ihm angeblich "zugrundeliegendes" "transzendentes" Bewußtsein, das erfahrungsunabhängig ("rein") und dem empirischen gegenüber "ursprünglich" sein soll [vgl. A 106f.; B 132, 140, 220]. Auch die zentrale Stellung, die der Begriff in der Begründung von Kants Erkenntnistheorie hat, macht die Sache nicht einfacher. Im Gegenteil, sie weckt den Verdacht, daß die "transzendente Apperzeption" nur eingeführt wird, um ein zu hoch angesetztes erkenntnistheoretisches Beweisziel philosophisch erreichbar erscheinen zu lassen. Nietzsches ironische Bemerkung über Kants Begründung der Möglichkeit synthetischer Urteile a priori "vermöge eines Vermögens" wird unter diesen Prämissen verständlich.

Eine Reaktion hierauf besteht in der Abtrennung des erkenntnistheoretischen Programms vom Problem des Selbstbewußtseins. Textliche Anhaltspunkte dafür sind Stellen, an denen die Rede von der "empirischen" oder "transzendentalen" Apperzeption weniger das *Bewußtsein* als die *Verbindung* der in ihm enthaltenen Vorstellungen untereinander betrifft [z.B. A 106f.; B 139f.] oder an denen es heißt, auf die Dunkelheit oder Klarheit des "transzendentalen Bewußtseins", der "bloßen Vorstellung Ich", komme es für die durch sie begründete "Möglichkeit der logischen Form alles Erkenntnisses" ebensowenig an wie auf ihre "Wirklichkeit" [A 117 Anm.]. Cassirer hat die Trennung vollzogen, wenn er Kants "Selbst" als "logisches Requisite" bezeichnet und die "transzendente Apperzeption" nicht als

**Proceedings: Sixth International Kant Congress.** The Pennsylvania State University, 1985, ed. G. Funke & Th. M. Seebohm, Copyright 1989, The Center for Advanced Research in Phenomenology, Inc. and co—published with the University Press of America, Inc., Washington, D.C., U.S.A.

"psychologische Grundkraft" versteht, sondern als "systematisches Ganze reiner logischer Bedingungen, die an einem Inhalt erfüllt sein müssen, sofern er zum Inhalt des Bewußtseins gemacht werden soll".<sup>1</sup> Mir erscheint eine solche Interpretation bestenfalls als ein letzter Ausweg. Wenn Selbstbewußtsein als Begründungsbasis entfällt, muß die "Transzendente Deduktion" 'regressiv' gelesen werden, d.h. als Argument, das objektive Erkenntnis in einem starken Sinne voraussetzt. Dagegen sprechen nicht nur die Textstücke, in denen das Argument 'progressiv' verläuft, die "transzendente Einheit der Apperzeption" also als Prämisse, nicht als Konklusion auftritt [A 116f; B 132ff], sondern vor allem, daß Kants antiskeptische Zielsetzung dann nicht festgehalten werden könnte. Es mag sein, daß eine 'rationale Rekonstruktion' dieser Art das Beste ist, was wir unter der Voraussetzung des *Scheiterns* des Kantischen Begründungsversuchs aus seiner Erkenntnistheorie machen können.<sup>2</sup> *Verteidigen* oder vorurteilsfrei auf seine Stichhaltigkeit *prüfen* läßt er sich nur, wenn wir uns zumindest anfänglich auf den Ansatz beim Selbstbewußtsein einlassen. Daß das alltägliche empirische Phänomen zur Begründung synthetisch-apriorischer Sätze allein nicht hinreicht, scheint klar. Die Frage ist, ob wir Sinn mit der Annahme einer von ihm unterschiedenen "transzendenten Apperzeption" machen können, die den Anspruch erfüllt.

2. Zwei Interpretationen der Kantischen Unterscheidung bieten sich an. Sie betrifft entweder verschiedene *Weisen* der Selbstbewußtheit oder verschiedene *Objekte*, d.h. verschiedene "Ichs". Für beide Deutungen sind Belege bei Kant zu finden. Vom Ich als "empirischem" oder "transzendentelem" Gegenstand wird ausdrücklich gesprochen [B 157; A 346/B 404; A 355f.; *FM* 270 u.a.], der Sache nach auch überall dort, wo das Ich als "Erscheinung" auftritt [B 157; A 379; B 428ff.; *PROL* 336f.; *APH* 142, 396ff.; *REF* 5655 u.a.] oder das Selbst-

---

<sup>1</sup>E. Cassirer: *Das Erkenntnisproblem in der Philosophie und Wissenschaft in der neueren Zeit*, Bd. II, Berlin 1911, 719, 732.

<sup>2</sup>Vgl. W. Stegmüller: *Gedanken über eine mögliche rationale Rekonstruktion von Kants Metaphysik der Erfahrung*, *Ratio* 9 (1967), 1–30; 10 (1968), 1–31; K. Ameriks: *Kant's Transcendental Deduction as a Regressive Argument*, *Kant-Stud.* 69 (1978), 273–287; P. Guyer: *Kant's Tactics in the Transcendental Deduction*, *Philos. Topics* 12 (1981), 157–199.

bewußtsein als reflexives Verhältnis beschrieben wird [B 155, 429; A 442/B 471; *APH* 134 Anm., 142; *REF* 5654; *FM* 270 u.a.]. Auf verschiedene Bewußtseinsweisen wiederum deuten, abgesehen von der möglichen 'Doppelaspekt-Interpretation' auch der Rede vom "Ich an sich",<sup>3</sup> Passagen wie die, daß es "zwar nicht ein doppeltes Ich aber doch ein doppeltes Bewußtsein dieses Ich" [*APH* 397f; vgl. 124 Anm.] gebe. Beide Modelle führen in schwerwiegende Probleme, die Kant selbst (eingeständenermaßen [vgl. *FM* 270]) nicht hinreichend aufgeklärt hat. Ich habe an anderer Stelle zu zeigen versucht,<sup>4</sup> daß es, soweit es das Phänomen des Selbstbewußtseins als solches angeht, keinen Grund zur Einführung eines 'transzendentalen Fundaments' gibt außer dem, Selbstreflexivität als Bezug eines erkennenden auf ein erkanntes Ich zu konstruieren, und daß diese Konstruktion durch die Nichtobjektivierbarkeit des erkennenden Ich grundsätzlich in Frage gestellt wird. Wenn dies richtig ist (und zumindest das negative Ergebnis deckt sich mit dem vieler anderer Kant-Interpreten), ist der Begriff der "transzendentalen Apperzeption" in beiden genannten Versionen unhaltbar. Vorfindlich ist nur das empirische Phänomen, und die ihm gegenüber bestehenden Verstehensdefizite sind durch bloße Verdoppelung des Begriffs nicht zu beseitigen. Der Verdacht, daß es sich nur um ein erkenntnistheoretisches Postulat in bewußtseinsphilosophischer Einkleidung handelt, bliebe erhalten.

3. Wenn wir am 'nichtregressiven' Verständnis festhalten wollen, gibt es nach meiner Ansicht nur einen Ausweg: Wir beziehen Kants Begriff der "Apperzeption" ausschließlich auf das *empirische* Selbstbewußtsein und lesen den Zusatz "transzendental" als Hinweis auf die *Funktion*, die diesem Phänomen bei der Gewinnung von Erkenntnissen über "unsere Erkenntnisart von Gegenständen, insofern diese a priori möglich sein soll" [B 25] zukommt. Für diese Lesart sprechen nicht nur die vorstehenden kritischen Überlegungen, sondern näher betrachtet

---

<sup>3</sup>Ein direkter Hinweis darauf ist die von Kant beanspruchte Denkbarkeit noumenaler Identität von Seele und Körper (A 358f., 383, 393f., B 427f., *VMET*, 758). Zur 'Doppelaspekt-Deutung' allgemein vgl. den Literaturbericht von K. Ameriks: *Recent Work on Kant's Theoretical Philosophy*, *Amer. Phil. Quart.* 19 (1982), 2-7.

<sup>4</sup>*Selbstbewußtsein bei Kant*, Mskr. 1984.

auch die Formulierungen, mit denen Kant selbst den Terminus in der "Transzendentalen Deduktion" einführt. In A 107 wird erklärt, die "transzendente Apperzeption" "verdient" die Bezeichnung "transzendental", weil "selbst die reinste objektive Einheit, nämlich die der Begriffe a priori (Raum und Zeit) nur durch Beziehung der Anschauungen auf sie möglich" ist. Und in B 132 heißt es noch deutlicher: "Ich nenne auch die Einheit derselben die transzendente Einheit des Selbstbewußtseins, um die Möglichkeit der Erkenntnis a priori aus ihr zu bezeichnen." Der Gedanke, das Argument der transzendentalen Deduktion 'progressiv' zu verstehen, ohne auf ein nichtempirisches Bewußtsein rekurrieren zu müssen, ist der neueren Kant-Literatur nicht fremd.<sup>5</sup> Er ist anziehend für jeden Interpreten, der Kants bewußtseinsphilosophischen Ansatz von den ihm historisch nachfolgenden Spekulationen des Deutschen Idealismus prinzipiell abheben will. Die Schwierigkeit ist, zu zeigen, daß dies ohne Substanzverlust möglich ist. Kann Kant sich lediglich auf das empirische Selbstbewußtsein berufen, wenn er "transzendente", also a priori gültige Folgerungen aus ihm gewinnen will? Tatsächlich ist es wenig wahrscheinlich, daß sein gesamter erkenntnistheoretischer Begründungsanspruch durch die empirische Deutung zu retten ist. Aber ich denke, zumindest die ersten, entscheidenden Schritte lassen sich durch sie erheblich plausibler machen als durch den ('regressiv' oder 'progressiv' verstandenen) Rekurs auf ein nichtempirisches Selbstbewußtsein.

Die folgende Übersicht soll den Anfang der so verstandenen Deduktion in vereinfachter Form wiedergeben. Dabei stehen die Variablen 'x' und 'y' für partikuläre oder komplexe "Vorstellungen" (im unspezifizierten Kantischen Sinne [vgl. A 320/B 376f.]), 'Objekt' dient als summarische Bezeichnung für Gegenstände bzw. konstitutive Teile von Gegenständen möglicher Erkenntnis. Das Argument selbst erhält die Form einer geordneten Folge von Sätzen, von denen der jeweils frühere den ihm nachfolgenden 'impliziert' in einem allgemeinen, jeweils gesondert zu spezifizierenden Sinne. Für beliebige Vorstellungen x gilt:

---

<sup>5</sup>Vgl. J. Bennett: *Kant's Analytic*, Cambridge 1966, §§ 28–30, 51; W. D. Stine: *Self-Consciousness in Kant's 'Critique of Pure Reason'*, *Philos. Stud.* 28 (1975), 189–197; P. Guyer: *Kant on Apperception and a priori Synthesis*, *Amer. Phil. Quart.*, 17 (1980), 211f.; Guyer, 1981, a.a.O., 189ff.

- (1) x ist Objekt möglicher *Erfahrung/Erkenntnis*;<sup>6</sup>
- (2) x ist mögliches Objekt eines (empirisch) erkennenden *Subjekts*;
- (3) x ist möglicher Inhalt eines *Selbstbewußtseins*, d.h. mögliches Objekt eines (empirisch) erkennenden Subjekts, das sich seiner selbst als x (empirisch) erkennend bewußt ist;
- (4) x ist möglicher Inhalt eines Bewußtseins der *Selbstidentität*, d.h. mögliches Objekt eines (empirisch) erkennenden Subjekts, das sich seiner selbst als x und mindestens ein weiteres Objekt y (empirisch) erkennend bewußt ist und das Bewußtsein hat, daß es sich jeweils um dasselbe erkennende Subjekt handelt;
- (5) x ist mögliches Element einer *Verbindung* zwischen verschiedenen Bewußtseinsinhalten;
- (6) x ist mögliches Element einer Verbindung nach den (von Kant aufgeführten) zwölf *Kategorien*.

4. Bei der Bewertung des Arguments ist eine Konzentration auf die speziell interessierende Problematik des Selbstbewußtseins angezeigt. Einige für eine Gesamteinschätzung der Kanti-

---

<sup>6</sup>Die terminologische Doppelheit an dieser Stelle erklärt sich wie folgt. Nach § 14 ist das "Prinzip" der Transzendentalen Deduktion die Erkenntnis der Kategorien "als Bedingungen a priori der Möglichkeit der *Erfahrungen*" [A 94/B 126, Hervorhebung von mir] im prägnanten, die spezifisch menschlichen Formen der Sinnlichkeit (Raum und Zeit) einschließenden Sinne. Die ersten Schritte gelten jedoch, wie die explizite Zweiteilung in B deutlich macht, für die *Erkenntnis* von anschaulich gegebenen Vorstellungen allgemein, d.h. unabhängig "von der *Art, wie* das Mannigfaltige zu einer empirischen Anschauung gegeben" wird, also auch unabhängig von "der *Art, wie* in der *Sinnlichkeit* die empirische Anschauung gegeben wird" [B 144, Hervorhebung von mir]. Erst danach wird die "Verbindung des Manigfaltigen in einer gegebenen *Anschauung überhaupt* in einem ursprünglichen Bewußtsein, den *Kategorien gemäß*,...auf unsere *sinnliche Anschauung* angewandt" [B 161, Hervorhebungen original). Zahlreiche weitere Passagen in §§ 21–26 der Deduktion B erhärten die Auffassung, daß dies der entscheidende Abgrenzungsgesichtspunkt der beiden Teile ist, nicht derjenige, den die bekannte, ingeniose, aber textlich schwach abgesicherte Interpretation Henrichs unterstellt. (D. Henrich: *The Proof—Structure of Kant's Transcendental Deduction*, Rev. Met. 22, 1968, 640–659).

schen Erkenntnistheorie fraglos ebenso bedeutsame Probleme sollen daher im Folgenden ausgeklammert werden. So soll Kants Voraussetzung einer Mannigfaltigkeit verbindungs-fähiger Vorstellungen übernommen werden, ohne ihre psychologischen Prämissen, die bekanntlich nicht unproblematisch sind, weiter zu untersuchen. Ebenso wird das generelle Konzept des "transzendentalen Idealismus" vorausgesetzt und unterstellt, daß die *innerhalb* dieses Rahmens fallende Differenzierung zwischen subjektiven ("Wahrnehmungs-") und objektiven ("Erfahrungs-") Urteilen gelingt. Offen bleibt ferner, ob der Schritt von (5) zu (6), also von der Notwendigkeit von Synthesis überhaupt zur Notwendigkeit kategorialer Synthesis, ebenfalls deduktiv zu verstehen ist (wie K.Reich behauptete<sup>7</sup>) oder sich nur aus der Einsetzung der aus der Metaphysischen Deduktion übernommenen Verstandesfunktionen in eine Leerstelle ergibt. Da Kants Urteilstafel heute kaum mehr als erschöpfende Systematik menschlicher Denkformen gelten kann, hat diese Frage ohnehin ihre Brisanz weitgehend verloren.<sup>8</sup> Nicht problematisiert werden soll schließlich auch der Schritt von (1) zu (2), also die von Kant unangezweifelte Prämisse, daß jede 'Erkenntnis' Erkenntnis eines erkennenden 'Subjekts' ist. Nachdem der bewußtseinsphilosophische Ansatz seine Stellung als Königsweg der Erkenntnistheorie eingebüßt hat, ist auch sie keineswegs selbstverständlich.<sup>9</sup> Aber weil ohne sie Kants Begründungsver-

---

<sup>7</sup>K. Reich: *Die Vollständigkeit der Kantischen Urteilstafel*, 1932.

<sup>8</sup>Bestehen bleibt nur die Frage, ob es *überhaupt* spezifische Formen synthetischer Verstandestätigkeit gibt, die sich als notwendig und allgemeingültig für erkennende Wesen unseres (irdischen) Typs erweisen lassen. Obwohl ich auch daran zweifle, soll eine derartige Möglichkeit hier aus ökonomischen Gründen, nicht prinzipiell, ausgeschlossen werden.

<sup>9</sup>Wenn man mit Bennett (*Kant's Dialectic*, Cambridge 1974, § 23) davon ausgeht, daß Kant, eine spätere These Wittgensteins antizipierend, im Paralogismuskapitel das 'Ich' der rationalen Psychologie unter dem Gesichtspunkt kritisiert, daß "I may wrongly think that I must be a very special kind of item within my world, whereas in fact I am not *in* my world but am its boundary" (p. 69), ist es nur noch ein Schritt zum Verzicht auf die Rede vom 'erkennenden Subjekt' überhaupt. Als "ausdehnungsloser Punkt" (Wittgenstein *Tractatus* 5.64) ist das Ich nicht nur im "psychologischen", sondern auch im "metaphysischen" Sinne (Tract.

such chancenlos wäre, soll sie hier unangefochten passieren.

5. Auch mit diesen Vorgaben bleiben erhebliche Schwierigkeiten. Zunächst könnte es scheinen, als verlaufe das Argument auch in der obigen Darstellung 'regressiv', da das Selbstbewußtsein in (3) ja *aus* dem in (1) vorausgesetzten Begriff der Erfahrung bzw. Erkenntnis abgeleitet wird, statt als oberste Prämisse zu fungieren. Doch dieser Einwand ist zu entkräften. Er träfe nur dann, wenn (1) einen spezifizierten Begriff der (empirischen) Erkenntnis enthielte, der alle weiteren Bestimmungen analytisch einschließt. Das aber ist nicht der Fall. Satz (1) hat die Funktion einer allgemeinen Bereichsbegrenzung, die besagt, daß das Nachfolgende nur für Vorstellungen gilt, *sofern* sie Erkenntnisobjekte werden können. *Was* dies im einzelnen heißt, wird erst durch die folgenden Schritte bestimmt, wobei jeder gesondert zu prüfen ist. Wenn wir den Schritt zu (2) schenken, droht 'Regressivität' allenfalls beim Übergang von (2) zu (3). Diesen aber macht Kant explizit, wenn er Vorstellungen, die "etwas für mich [sc. das erkennende Subjekt] sein" sollen, an ihre mögliche Zugehörigkeit zu meinem Bewußtsein bindet [A 116, 117 Anm., 120; B 131f., 132f., 134, 138; *BW XI*, 52], und ich denke, die Implikation ist zwingend. Ob oder in welchem Sinne man überhaupt von (nichtdispositionalen) Zuständen des 'Wissens' jenseits des Bewußtseins reden kann, ist, wie die Diskussion um den theoretischen Status der Psychoanalyse zeigt, umstritten. *Wenn* wir es aber können, so gewiß nur in Abhängigkeit von geeigneten (psychoanalytischen oder sonstigen) Verfahren, die es zumindest möglich erscheinen lassen, daß das 'unbewußt Gewußte' bewußt wird. Fehlen solche, mag der externe Beobachter, gestützt auf Verhaltenskriterien, vielleicht immer noch davon reden, daß der betroffene *Mensch* etwas (aktuell) 'weiß'; einem *Subjekt* im Kantischen Sinne kann er dies 'Wissen' aber nicht zuschreiben. Kants These, Vorstellungen, die erkennbar sein sollen, müßten "der Bedingung notwendig gemäß sein, unter der sie allein in einem ... Selbstbewußtsein" enthalten sein können [vgl. B 132f], ist als Ausgangspunkt eines 'progressiven' Arguments also hinreichend und mit den genannten Vorgaben auch durchaus plausibel.

---

5.641) entbehrlich; die These von den sprachlich bedingten "Grenzen der Welt" würde es, wäre sie richtig, auch allein tun.

Auch eine zweite Schwierigkeit erweist sich als weniger kritisch, als es zunächst den Anschein hat. Wenn das in (3) angesprochene 'Selbstbewußtsein' das uns vertraute, alltägliche Phänomen ist, läßt sich dann, angenommen die weiteren Schritte bis (6) sind korrekt, als Ergebnis behaupten, daß *alle* empirisch erkennbaren Vorstellungen *notwendig* "unter Kategorien stehen" [vgl. A 119/B 143]? Zumindest für die Erkenntniszustände einzelner Subjekte kann dies bejaht werden, denn der Beweisgang zeigt ja, daß *nichts* "etwas für mich sein" *kann*, was sich nicht kategorial-synthetisch in meinem Bewußtsein vereinigen läßt. Fraglich bleibt nur, ob die Behauptung auch intersubjektiv gültig ist bzw. gültig für alle zeitlich auseinanderliegenden und z.T. durch Phasen der Unbewußtheit (z.B. Schlaf) voneinander getrennten Erkenntniszustände des (mutmaßlich) selben Subjekts. Könnte man mit Henrich<sup>10</sup> davon ausgehen, daß die Durchgängigkeit des Zusammenhangs durch die vorausgesetzte Einheitlichkeit von Raum und Zeit garantiert ist, wäre das Problem partiell entschärft. Doch es ist einerseits zweifelhaft, ob Henrichs Interpretation der Deduktion adäquat ist (vgl. Anm.6). Andererseits würde sich die Beweislast auf die Transzendente Ästhetik verschieben, deren eher thetischer als argumentativer Charakter dieser Aufgabe schwerlich gewachsen ist. Und selbst wenn sie es wäre, bliebe das Intersubjektivitätsproblem ungelöst, weil auch die gegebene Einheitlichkeit nichts daran ändert, daß Raum und Zeit *subjektive* "Formen der Anschauung" sind.

Die intersubjektive Gültigkeit der Erkenntnis bleibt ein Problem. Daß Kant einen zwingenden Beweis für sie vorgelegt hat oder auch nur zu finden versuchte, ist zweifelhaft. Die Rede vom "Bewußtsein überhaupt" in den [PROL 300, 304f., 312] könnte als Hinweis auf die These verstanden werden, daß es auch zwischen verschiedenen Subjekten so etwas wie einen 'Bewußtseinszusammenhang' gibt, der Begriff der "transzendenten Apperzeption" sich also nicht auf individuelle Subjekte, sondern 'die menschliche Subjektivität schlechthin' bezieht.<sup>11</sup> Eine solche Interpretation würde zwar durch gewisse Entsprechungen in Kants praktischer Philosophie gestützt, besonders durch einige prononcierte Formulierungen zum Begriff der

<sup>10</sup>Henrich 1968, a.a.O., 646.

<sup>11</sup>Vgl. auch R. D. Cousin: *Kant on the Self*, Kant-St. 49 (1957/68), 31.



"moralischen Person". Aber die Textlage ist insgesamt keineswegs eindeutig, die These selbst von der Sache her äußerst kontraintuitiv und, wenn sie plausibel wäre, im Rahmen eines Rekurses nur auf das empirische Selbstbewußtsein jedenfalls nicht zu verteidigen. Angesichts dessen scheint es mir ratsamer, Kant als 'methodischen Solipsisten' zu verstehen, der sein Deduktionsprogramm zwar nur für *ein* erkennendes Subjekt durchführt, gleichzeitig aber voraussetzt, daß alle *anderen* Menschen Subjekte des gleichen Typs sind, wobei er sich des von ihm selbst benannten Verfahrens bedient,

"daß, wenn man sich ein denkendes Wesen vorstellen will, man sich selbst an seine Stelle setzen, und also dem Objekte, welches man erwägen wollte, sein eigenes Subjekt unterschieben muß" [A 353; vgl A 347/B 405; A 354, 359].

Für das Problem des innersubjektiven Zusammenhangs diverser Bewußtseinszustände dagegen scheint das empirische Deduktionsmodell selbst eine definitive Lösung zu bieten. Selbstidentität im Sinne von (4) gibt es offenbar nur, wenn die verschiedenen Zustände des (empirischen) Erkennens in einen Bewußtseinszusammenhang gebracht werden. Fehlt dieser, hat man es ex hypothesi nicht mit *einem*, sondern *verschiedenen* Subjekten zu tun, und die Bewußtseinszustände *fremder* Subjekte interessieren den methodischen Solipsisten nicht. Zu fragen ist nur, *ob* Selbstidentität für individuelle Subjekte zu sichern ist, wenn als Basis dafür nur Phänomene des empirischen Selbstbewußtseins in Betracht kommen. Hier erst stoßen wir auf den eigentlich kritischen Punkt des Argumentes, sc. den Schritt von (3) über (4) zu (5).

6. Der (m.W.) noch immer gewichtigste Versuch einer systematischen Rekonstruktion dieses zentralen Stücks der Deduktion ist der von Bennett, dessen entscheidende Schritte sich, schematisch vereinfacht, so zusammenfassen lassen:<sup>12</sup>

---

<sup>12</sup>Vgl. Bennett 1966, a.a.O., §§ 28–31, 51 und ders.: *Analytic Transcendental Arguments*, in: P. Bieri/R. P. Horstmann/L. Krüger (edd): *Transcendental Arguments and Science*, Dordrecht 1979, 52–55. In der schematischen Darstellung verzichte ich auf ausformulierte Sätze und beschränke mich auf die tragenden Termini.

- (a) Vorstellungen, die möglicherweise 'meine' sind (d.h. von mir gehabt/von mir als solche gewußt) (1966, p. 105)
- (b) mögliches Selbstbewußtsein (105f., 210)
- (c) Fähigkeit zu Urteilen über die (eigene) Vergangenheit (104, 117, 210)
- (d) Kriterien zur Überprüfung der objektiven Richtigkeit von Vergangenheitsurteilen (207 – 209)
- (e) mögliche Bestätigung/Verwerfung von Erinnerungen durch andere (erinnerte oder gegenwärtig wahrgenommene) Ereignisse (116, 207f.)
- (f) Anwendung von Begriffen und Regeln (der "Synthesis") (116, 117, 208).

Dabei entsprechen (a) und (b), mutatis mutandis, den Sätzen (2) und (3) in der obigen Darstellung; (f) entspricht (5). Ein Äquivalent für (4) fehlt. Man kann allenfalls unterstellen, daß der Satz implizit in (c) enthalten bzw. beim Übergang von (b) zu (c) als Zwischenschritt vorausgesetzt ist. Sachlich ist diese Lücke, wie sich zeigen wird, nicht ohne Bedeutung. Sehen wir davon vorläufig ab, so kann Bennetts Weg von (c) über (d) und (e) zu (f) als eine differenziertere Variante des Schrittes von (4) zu (5) gelten, die im gegenwärtigen Kontext deshalb von besonderem Interesse ist, weil ihre Zwischenschritte möglicherweise die entscheidende Begründung für die Korrektheit des Übergangs liefern. Ich konzentriere mich daher zunächst auf sie.

Schon der Übergang von (c) zu (d) erweckt Skepsis.<sup>13</sup> Dem Einwand, Erinnerungen seien auch ohne objektive Korrektheitskriterien vertrauenswürdig (1966, 205f.), begegnet Bennett mit

---

<sup>13</sup>Ich lasse die weitergehende These Bennetts unberücksichtigt, daß (d), dem Beweisziel der Widerlegung des Idealismus entsprechend, den Schritt zur 'Objektivität' nicht nur im unspezifizierten Sinne des 'Unabhängigseins vom Bewußtsein' enthält, sondern im spezifizierten der 'unabhängigen Existenz äußerer Objekte im Raum' (1966, a.a.O., § 51, gestützt auf §§ 11–15). Sie würde die Diskussion unnötig mit den Implausibilitäten eines Beweises belasten, den Bennett selbst später fallengelassen hat (1979, a.a.O., 55) und der in der Kant-Interpretation seit langem als notorisch dunkel gilt. Ich sehe auch nicht, daß die Situation durch die Einbeziehung von Kants späteren Reflexionen zum Thema (vgl. P. Guyer: *Kant's Intentions in the Refutation of Idealism*, Phil. Rev. 92, 329–383) in den entscheidenden Punkten zu verbessern ist.

der Erklärung, ohne letztere werde unsere gesamte Rede über die 'Vergangenheit', als etwas von gegenwärtigen Erinnerungszuständen Unterschiedenes, hinfällig und ohne diese Rede könne auch von 'Erinnerungen' nicht mehr gesprochen werden (207, vgl. 116). Aber auch subjektive, unüberprüfbare Erinnerungsurteile sind Urteile über ein zeitliches Früher. Subjektives Sich-Erinnern bedeutet nicht Aufhebung der Zeit oder 'time-travel'. Was fehlt, ist nicht die Unterscheidung gegenwärtiger und früherer Bewußtseinszustände überhaupt, sondern nur, innerhalb der letzteren, die Differenzierung zwischen objektiv richtig und falsch erinnerten. Bennetts Replik ist nur schlagend, wenn man die Termini 'Erinnerung' und 'Vergangenheit' in ihrer stärkeren, objektive Richtigkeit einschließenden Bedeutung nimmt. Daß man dies tun *muß*, ist jedoch mehr als zweifelhaft. Für dasjenige 'Selbstbewußtsein' zumindest, das (b) im Interesse von (a) verlangt, scheint eine solche Verstärkung nicht erforderlich, da auch unsere objektiv falschen Erinnerungen sich durch ihre Zugehörigkeit als 'unsere' erweisen.

Zum gleichen Ergebnis führt eine Prüfung der Objektivitätskriterien, die Bennett speziell ins Auge faßt. Drei Arten konfirmierender bzw. disconfirmierender Erinnerungs- oder Wahrnehmungsergebnisse im Sinne von (e) werden angesprochen (207f.): ein erinnertes Ereignis B (z.B. die extreme Sommerhitze 1959), das kausal mit dem problematisch erinnerten Ereignis A (vertrocknete Gartenpflanzen) verbunden ist; ein erinnertes Ereignis F<sub>2</sub> (pulverisierte Gartenerde), der in regulärem Zusammenhang mit dem problematisch erinnerten Ereignis F<sub>1</sub> (vertrocknete Pflanzen) auftritt; und ein präsentisch wahrgenommenes Ereignis B (Erinnerungsaussage des Nachbarn, Foto des vertrockneten Gartens), das von dem problematisch erinnerten Ereignis A kausal abhängig ist. Alle Fälle sind einleuchtend. Wenn wir die Richtigkeit einer Erinnerung prüfen wollen, können wir das nur in einer der drei angesprochenen oder vergleichbaren Formen tun, und es erscheint evident, daß wir dazu, wie (f) behauptet, Begriffe und Regeln benötigen. Nur: 'Objektivität' *jenseits* subjektiver Erinnerungen ist auch so nicht zu erzielen. Im ersten und zweiten Fall sind wir von weiteren, nicht problematisierten Erinnerungen abhängig. Im dritten Fall verlassen wir uns entweder auf die Erinnerung (Aufrichtigkeit, sprachliche Kompetenz etc.) anderer Menschen oder auf einen als objektiv vorausgesetzten Kausalzusammenhang. Regelmäßige Zusammenhänge werden in jedem Falle vorausgesetzt. Als Ent-

scheidungskriterium gegenüber konkreten Zweifeln müssen diese aber selbst hinreichend konkretisiert sein (z.B. 'extreme Sommerhitze bringt Dürre'). Doch wie anders sind spezifizierte Zusammenhänge zu gewinnen als durch induktive Generalisierung über Einzelbeobachtungen, die dabei natürlich ihrerseits richtig erinnert sein müssen?<sup>14</sup> Letztlich kommen wir stets auf eine Klasse subjektiver Erinnerungen zurück, die nicht problematisiert werden. 'Objektivität' gibt es nur entweder relativ auf einen unantastbaren 'Grundbestand' oder relativ auf holistische Kohärenzforderungen gegenüber einem Bereich von Erinnerungen, die auf derselben epistemischen Stufe stehen. Wenn Bennett mit Blick auf (e) von einem "network of pros and cons" spricht (208), scheint er sich selbst die zweite Option zu eigen zu machen, ohne zu sehen, daß er eben damit der eigenen Ableitung von (f) aus (b) den Boden entzieht. Der Rekurs auf objektive Vergangenheitsurteile ist zu einer nichtzirkulären Lösung des Problems der Erinnerungskorrektheit prinzipiell ungeeignet, da jede Rede über Vergangenes vom Phänomen der Erinnerung semantisch abhängig ist.<sup>15</sup> Zur sachlichen Rechtfertigung unseres Schrittes von (4) zu (5) trägt die Bennettsche Rekonstruktion also nichts bei.

7. Ob der Schritt zulässig ist, entscheidet sich erst, wenn man der von Bennett vernachlässigten Tatsache Rechnung trägt, daß Kant "Synthesis" nicht aus dem Begriff des Selbstbewußtseins als solchem oder der allgemeinen Fähigkeit zu Vergangenheitsurteilen ableitet, sondern speziell aus dem des Bewußtseins der *Identität* unserer selbst in der Zeit [vgl. A 108, 111f., 113, 116f., 123f., 129; B 132f., 134f., 138]. Wie dieser Zusammenhang genau zu verstehen ist, ist notorisch unklar, von den Texten her ebenso wie in der Sache. Auch ich habe keine definitive Lösung

---

<sup>14</sup>Dies unberücksichtigt gelassen zu haben, scheint mir die bedeutendste Schwäche von S. Shoemakers Begriff des "quasi-memory" zu sein (vgl.

*Persons and their Pasts*. Amer. Phil. Quart. 7, 1970, 278), dessen sich Bennett (1974, a.a.O., 97ff.) bedient, um die, wie er meint, von Kant in Frage gestellte Erinnerungskorrektheit zu retten. Der Rettungsversuch scheint mit im übrigen unnötig, da seine interpretatorische Voraussetzung nach meiner Auffassung (vgl. Anm. 4) unrichtig ist.

<sup>15</sup>Vgl. dazu G. Seebaß: *Das Problem von Sprache und Denken*, Frankfurt 1981, 130 Anm., 434f.

der Probleme anzubieten, glaube aber, daß sich zumindest der Anfang eines Argumentes, das Kants Vorhaben entspricht, rekonstruieren läßt. Wenn Satz (4) als gesichert gilt, könnte folgendermaßen zugunsten von (5) argumentiert werden:

(4a) Zwei beliebige Vorstellungen x und y sind (als möglicher Inhalt meines Bewußtseins) Wahrnehmungsinhalte *desselben Subjekts*.

(4b) Wahrnehmungsinhalte sind menschlichen Subjekten *zeitlich* gegeben.

(4c) Für jedes (menschliche) Subjekt gibt es nur *eine Zeit*.

(4d) Zu jedem Zeitpunkt kann ein (menschliches) Subjekt nur jeweils *eine Vorstellung* als Wahrnehmungsinhalt haben.

(4e) Folglich müssen x und y nach *Zeitrelationen* geordnet sein; d.h. entweder ist x früher als y oder y früher als x.

Versteht man unter 'Verbindung' in (5) lediglich eine 'Verknüpfung durch Zeitrelationen' kann der Übergang schon mit (4e) als vollzogen gelten. Tatsächlich läßt sich Kants Rede von der "Einheit der Apperzeption" oder vom "Zusammenstehen" bzw. "Begreifen" des Mannigfaltigen "in einem Bewußtsein" [A 108; B 132, 134 u.ö.] auch in einem schwachen, zeitlichen Sinne lesen. Doch es ist klar, daß dies für den nachfolgenden Schritt zu (6) nicht genügt. Weitere Zwischenschritte müßten hinzukommen. Orientiert an Kants Argument in den Analogien der Erfahrung läge es nahe, von (4e) zunächst zur Notwendigkeit einer *objektiven* Zeitfolge überzugehen, danach zu der einer zeitlichen Ordnung nach *Regeln*. Daß dies möglich ist, ohne wie Bennett in einem Zirkel zu enden, scheint zweifelhaft, kann aber solange unentschieden bleiben, als der Anfang des Arguments noch nicht gesichert ist.

Kritisch sind die Prämissen (4c) und (4d). Ist unser Bewußtsein tatsächlich im Sinne der letzteren zeitlich 'punktualisiert'? Zwei nebeneinandergedruckte Buchstaben oder zwei Töne eines kurz angeschlagenen Akkordes können wir ja sehr wohl *als* gleichzeitige Erscheinungen auffassen. Auch die Erinnerung läßt sich von bloßem 'time-travel' nur abheben durch die Gleichzeitigkeit des Bewußtseins zweier Zustände, sc. des vergangenen *und* des gegenwärtigen. Zudem ist fraglich, ob Kant selbst eine Prämisse wie (4d) durchgängig vertritt oder

vertreten könnte.<sup>16</sup> Läßt man sie jedoch fallen, ist der Schluß au (4e) nicht mehr zwingend. Denn nun bleibt uneinsichtig, warum Selbstidentität im Sinne von (4) ohne zeitliche Ordnung der Bewußtseinsinhalte unmöglich sein sollte. Vielmehr kommt es zu dieser Ordnung nur, *wenn* und *sofern* das Bewußtsein der Identität unserer selbst zeitübergreifend ist. Und auch dann muß geprüft werden, ob die zu bildende Zeitreihe, wie in (4c) gefordert, einheitlich ist. Die Transzendente Ästhetik kann das kaum garantieren (vgl.S. 330). Ebensowenig aber kann es das phänomenale Selbstbewußtsein. Subjektive Erinnerungen treten zum überwiegenden Teil nicht in geordneter Zeitreihe auf, sondern erhalten diese Ordnung erst im Verlauf ihrer 'Objektivierung' nach Maßgabe inner- und intersubjektiver Kohärenzkriterien. Können wir prinzipiell ausschließen, daß als Ergebnis, statt einer, *zwei* kohärente Reihen entstehen, etwa die unserer optischen und die unserer akustischen Erlebnisse, die nur im jeweils gegenwärtigen Bewußtseinszustand zusammenlaufen? Natürlich ist dies nicht das alltägliche Selbstverständnis. Aber die Diskussion um mögliche Verschmelzungen oder Spaltungen Lockeanisch definierter 'Personen' (B.Williams, R.Chisholm, D.Parfit u.a.) hat gezeigt, wie unklar die philosophischen Grundlagen dieses Alltagsverständnisses sind. Obwohl Kant auf die Möglichkeit der Bewußtseinsverdoppelung selbst zu sprechen kommt [B 416f.Anm.], hat er die mit ihr verbundenen Probleme ganz sicher nicht gelöst.<sup>17</sup>

Auch wenn man wohl davon ausgehen kann, daß wir prinzipiell nicht bereit sein werden, Lösungsvorschläge zu akzeptieren, die es uns nicht mehr erlauben, uns personale Identität in der Zeit zuzuschreiben, bleibt es doch zweifelhaft, ob eine stärkere Begründung dafür zu gewinnen ist als die des faktischen Selbstverständnisses. Nimmt man die zuvor erwähnten Schwierig-

---

<sup>16</sup>Z.B. ergeben sich offenkundige Spannungen gegenüber Kants Leibnizianischen Argumenten für die Existenz unbewußter Vorstellungen (vgl. B 415f Anm.; APH 135f.; L 34f.; VMET; 227f.). Daß Kant andererseits so etwas wie (4d) tatsächlich vertritt, ist hinreichend deutlich durch seine Äußerungen über das Ziehen der Linie im Raum (vgl. A 102, 105, B 154, 156, 292) und seinen Versuch, das gleichzeitige Nebeneinanderbestehen äußerer Objekte im Raum aus dem Bewußtsein der Umkehrbarkeit unserer Apprehensionsfolge abzuleiten (vgl. REF 6312–6316; REF 6323.)

<sup>17</sup>Vgl. dazu Abschn. 5 des in Anm. 4 zitierten Papiers.

keiten hinzu, muß das Ergebnis insgesamt negativ ausfallen: in einem Sinne, der stark genug für Kants antiskeptische Zielsetzung wäre, ist der Schritt von (4) zu (5) offenbar nicht zu begründen. Für den kompromißlosen Kantianischen Antiskeptizisten mag dies Grund genug sein, den Boden des empirischen Selbstbewußtseins zu verlassen und sich an eine der oben verworfenen nicht-empirischen Deutungen der "transzendentalen Apperzeption" zu halten. Mir scheint die umgekehrte Konsequenz ratsamer, sc. am empirischen Verständnis festzuhalten, auf den starken Beweisanspruch zu verzichten und statt dessen für jede Stufe des Argumentes zu prüfen, was sich in Verbindung mit welchen schwächeren, phänomenal (oder anders) ausweisbaren Prämissen aus ihm gewinnen läßt. Das Resultat dürfte immer noch wesentlich 'Kantischer' ausfallen als 'regressive' Deutungen seines Deduktionsvorhabens.

8. Für den ausstehenden Schritt von (3) zu (4) scheinen die Einbußen sogar gering. Wenn die nachfolgenden Schritte gesichert sind, könnte die Deduktion wie folgt komplettiert werden. Es ist zwar *prinzipiell* denkbar, daß das Bewußtsein eines Menschen keine zeitliche Einheit bildet, sondern sich aus einer Folge von isolierten ["zerstreuten", vgl. B 133] Zuständen der Selbstbewußtheit zusammensetzt. *Faktisch* jedoch ist unser Bewußtsein von der Art, daß sukzessive Zustände zeitübergreifend als 'unsere' gelten. Mag der genaue Sinn dessen bislang auch unaufgeklärt sein, fest steht, daß es Selbstbewußtsein *für uns* ohne Selbstidentität im Sinne von (4) nicht gibt. Daher sind *wir* gemäß (5) und (6) Wesen, deren (empirische) Vorstellungen nach Kategorien verbunden sind.

Ließe sich der Zusammenhang zwischen (3) und (4) noch verstärken? Ausgangspunkt eines Arguments könnte sein, daß ich mir meiner selbst offenbar nur bewußt werden kann, wenn ich mich als 'Subjekt' von den mir bewußten 'Inhalten' bzw. 'Objekten' abhebe. 'Objektivität' im starken Sinne der Korrigierbarkeit *rein* subjektiver Bewußtseinszustände würde das fraglos gewährleisten, kommt als elementares Differenzierungskriterium aber nicht in Betracht (Abschn.6) und trifft ohnehin nur einen Teil der relevanten Fälle, denn natürlich sind wir auch mit unseren Träumen und falschen Meinungen nicht einfach gleichzusetzen. Die Differenzierung muß *in* den Bereich des subjektiven Bewußtseins fallen. Hier liegt es nahe zu sagen, das 'Subjekt' sei dasjenige, was gegenüber wechselnden 'Objekten' *gleich-*

*bleibt*.<sup>18</sup> Und wenn dies richtig ist, ist das Bewußtsein der Identität unserer selbst in verschiedenen Zuständen notwendige Bedingung jeden Selbstbewußtseins.

Voraussetzung dafür ist allerdings, daß sich das 'Bleibende' als solches erkennen läßt, daß es also, in Kants Terminologie, selbst eine bewußte "Vorstellung" oder Kombination von "Vorstellungen" bildet. Genau dies aber ist von Hume mit guten Gründen bestritten worden. Kant hat versucht, Humes Kritik Rechnung zu tragen, ohne das Modell des 'permanenten Subjekts' preiszugeben: für das "empirische Ich" wird die inhaltliche Bestimmtheit des Subjekts gegen Hume festgehalten, jedoch auf die eher seltenen Fälle reflexiver empirischer Selbsterkenntnis beschränkt, während das durchgängige "transzendente Ich" nur das inhaltsleere, wenn auch im Sinne des Modells ["wenn man es durchaus will", ·A 381] immer noch "stehende oder bleibende ... Korrelatum aller unserer Vorstellungen" ausmacht [A 123; vgl. A 364, 366, 381f]. Wie etwas "Inhaltsleeres" zugleich etwas "Bleibendes" sein kann, bleibt freilich unerfindlich, so daß es nicht überrascht, daß Kant selbst diesen Zusatz später fallengelassen hat, unter gleichzeitiger weitgehender Ablösung des "transzendentalen Ich" vom phänomenalen Selbstbewußtsein. Für die benötigte Differenzierung kommt das Permanenzmodell allenfalls auf der Stufe des "empirischen Ich" in Frage. Tatsächlich scheint es für eine begrenzte Lebensspanne nicht abwegig, 'uns' (soweit wir mehr sind als ein menschlicher Körper, der sich in charakteristischer Weise verhält) mit einer Gruppe konstanter Wünsche, Meinungen und Empfindungen zu identifizieren. Sollte dies auf alle Selbstbewußtseinszustände zutreffen, ließe sich durch das obige Argument immer noch ein erheblich engerer als nur faktischer Zusammenhang zwischen (3) und (4) etablieren, wenn auch unter Verzicht auf den Anspruch, schon mit ihm personale Identität für das gesamte Leben sichergestellt zu haben.

Leider erweist sich auch das auf Einzelzustände beschränkte Modell als zu eng. Auch wenn wir keinen Gedanken daran verschwenden, *wer* wir (zur Zeit) sind, sind wir zur Differenzierung unserer selbst von unseren Bewußtseinsinhalten fähig. Z.B.

---

<sup>18</sup>Der neutralen ersten Hälfte der Deduktion entsprechend (Anm. 6) ist das Kriterium der Permanenz des Subjekts von der Zeitlichkeit der Veränderung unabhängig.



wissen wir, ob wir eine Melodie über Kopfhörer hören oder, bei schweigendem Hörer, uns nur akustisch vorstellen. Dies weist auf die Möglichkeit, als Differenzierungskriterium den Umstand heranzuziehen, daß uns die von uns unterschiedenen Inhalte 'gegeben' sind, daß wir, wie Kant sagt, durch sie "affiziert" werden.<sup>19</sup> Wäre 'Gegebenheit' eine besondere Qualität, die bestimmten Inhalten anhaftet, könnte die Differenzierung auch gegenüber *einzelnen* Vorstellungen erfolgen, etwa einem einzelnen Ton, und es bestünde kein Grund, (4) als notwendige Bedingung für (3) zu betrachten. Doch es gibt keine Qualität dieser Art. 'Gegeben' erscheinen uns Inhalte wie die gehörte Melodie nur in Abhängigkeit vom Bewußtsein eigener Passivität, d.h. des Bewußtseins einer subjektiven Zustandsveränderung ohne eigenes Zutun. Und umgekehrt gilt uns die vorgestellte Tonfolge nur deshalb als 'nicht gegeben', weil wir uns bewußt sind, sie produziert zu haben. Der Gesichtspunkt der *Aktivität*, "Spontaneität", den Kant in die "transzendente" Ebene verlagert [vgl. B 132, 152f., 158f. Anm.; A 402, B 407, A 546f./B 574f.; APH 134 Anm., 161, 397f.; VMET 268f. u.a.], könnte sich, richtig verstanden, als Schlüssel zum phänomenalen Selbstbewußtsein erweisen und damit die einzige Stelle sein, an der Kants Begriff der "transzendentalen Apperzeption" auch in dieser Hinsicht bedeutsam ist. Ich kann diesem Gedanken hier nicht weiter nachgehen. Würde er sich bewahrheiten, hätten wir jedenfalls Grund zu der Feststellung, daß Selbstbewußtsein notwendig an Selbstidentität im Sinne von (4) gebunden ist.<sup>20</sup>

---

<sup>19</sup>Von der Signifikanz der 'Gegebenheit' war Kant bekanntlich so überzeugt, daß er zeitweilig sogar die Existenz äußerer Objekte im Raum aus ihr ableiten wollte (vgl. A 373ff.). Daß sie *dazu* nicht hinreicht, beweist nicht, daß sie als Differenzierungskriterium zwischen 'uns' und dem von uns Unterschiedenen ebenfalls ausscheidet.

<sup>20</sup>Für wertvolle Hinweise und hilfreiche Diskussionen danke ich Bernhard Thöle.